

# Der Praktische Tierarzt

## Definitionen der Rechtsbegriffe

Rechtsbegriff	Gesetzliche Definition (Fundstelle)
Futtermittel	Futtermittel sind „Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, ... die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind“ (VO (EG) 178/2002 Art. 3 Nr. 4).
Orale Tierfütterung	Orale Tierfütterung ist „die Aufnahme von Futtermitteln in den tierischen Verdauungstrakt durch das Maul oder den Schnabel, um den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken oder die Produktivität von normal gesunden Tieren aufrechtzuerhalten“ (VO (EG) 767/2009 Art.3 Abs. 2 lit. b).
Einzelfuttermittel	Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen ... sowie organische oder anorganische Stoffe, ... die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind ... (VO (EG) 767/2009 Art.3 Abs. 2 lit. g)
Mischfuttermittel	Eine Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt sind. (VO (EG) 767/2009 Art.3 Abs. 2 lit. h)
Alleinfuttermittel	Mischfuttermittel, das wegen seiner Zusammensetzung für eine tägliche Ration ausreicht; (VO (EG) 767/2009 Art.3 Abs. 2 lit. i)
Ergänzungsfuttermittel	Mischfuttermittel, das einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweist, aber aufgrund seiner Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen für die tägliche Ration ausreicht; (VO (EG) 767/2009 Art.3 Abs. 2 lit. h)
Diätfuttermittel	Futtermittel, das aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des Herstellungsverfahrens, welche(s) es eindeutig von anderen gängigen Futtermitteln unterscheidet, einem besonderen Ernährungszweck dienen kann. (VO (EG) 767/2009 Art.3 Abs. 2 lit. o)
Diätalleinfuttermittel	Futtermittel für einen besonderen Ernährungszweck, das die komplette Tagesration abdeckt
Diätergänzungsfuttermittel	Futtermittel für einen besonderen Ernährungszweck, das als Bestandteil einer Ration verwendet wird
Besonderer Ernährungszweck	„...der Zweck, spezifische Ernährungsbedürfnisse von Tieren zu erfüllen, deren Verdauungs-, Absorptions- und Stoffwechselforgänge vorübergehend oder bleibend gestört sind oder sein könnten und die deshalb von der Aufnahme ihrem Zustand angemessener Futtermittel profitieren können. (VO (EG) 767/2009 Art.3 Abs. 2 lit. n)
Futtermittelzusatzstoffe	Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Einzelfuttermittel) oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannten Funktionen zu erfüllen. (VO (EG) 1831/2003 Art. 2 Abs. 2 lit. a)
Funktionen von Futtermittelzusatzstoffen	Der Zusatzstoff muss a) die Beschaffenheit des Futtermittels positiv beeinflussen; b) die Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse positiv beeinflussen; c) die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen; d) den Ernährungsbedarf der Tiere decken; e) die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv beeinflussen; f) die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv beeinflussen oder g) eine kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung haben. (VO (EG) 1831/2003 Art. 5 Abs. 3 lit. a)
Neue zootechnische Zusatzstoffgruppe	„e) Mittel zur Stabilisierung des physiologischen Zustands: Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die, wenn sie an gesunde Tiere verfüttert werden, eine positive Wirkung auf deren physiologischen Zustand haben, einschließlich ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Stressfaktoren.“ (VO (EU) 2019/962 Art. 1 Abs. 2 bzw. VO (EG) 1831/2003) Anhang I)
Werbeaussagen	„In der Kennzeichnung und Aufmachung von Futtermitteln darf nicht behauptet werden, dass eine Krankheit verhindert, behandelt oder geheilt wird; allerdings ist es zulässig Angaben zur Optimierung der Ernährung und zur Unterstützung oder Sicherung physiologischer Bedürfnisse zu machen oder Angaben zu Ernährungsimbalanzen zu machen, sofern damit kein pathologisches Symptom assoziiert wird.“ (VO (EG) 767/2009 Art. 13 Abs. 2 und 3)
Tierarzneimittel	a) Sie sind zur Heilung oder zur Verhütung von Tierkrankheiten bestimmt; b) sie sind dazu bestimmt, im oder am tierischen Körper angewendet oder einem Tier verabreicht zu werden, um entweder die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen; ...“ (VO (EU) 2019/6 Art. 4 Abs. 1)
Zweifelsfallregelung	„In Zweifelsfällen, in denen ein Erzeugnis unter Berücksichtigung aller seiner Eigenschaften sowohl unter die Definition von ‚Tierarzneimittel‘ als auch unter die Definition eines Erzeugnisses fallen kann, das durch andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften geregelt ist, gilt diese (Tierarzneimittel) Richtlinie.“ Aus der Richtlinie ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe. (Richtlinie 2001/82/EG Art. 2 Abs. 2)